

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3169 —**

Chemie im Fruchtsaft

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 8. November 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Der Stoff Dimethyldicarbonat wird seit mehreren Jahren zur Kaltentkeimung von Fuchtsaftgetränken und fruchtsafthaltigen Limonaden und Brausen in einer Dosierung von 0,06 bis 0,2 Milliliter je 1 Liter Getränk eingesetzt. Der Stoff zerfällt nach seiner Zugabe bei der Abfüllung dieser Erzeugnisse bereits nach wenigen Stunden und ist daher in den verkaufsfertigen Getränken nicht mehr enthalten. Die Zerfallsprodukte bestehen im wesentlichen aus zwei Verbindungen, die schon von anderen Bestandteilen dieser Getränke her darin enthalten sein können. Nach Angaben der Erfrischungsgetränke-Industrie wird der Stoff Dimethyldicarbonat benötigt, um bakteriologisch einwandfreie Erzeugnisse herstellen zu können. Damit werde auch das Bersten von gefüllten Flaschen durch Nachgärung vermieden.

Für Fruchtsäfte und Fruchtnektare bestehen Produktverordnungen, in denen die dafür zugelassenen Kellerbehandlungsverfahren abschließend aufgeführt sind. Die Kaltentkeimung mit Dimethyldicarbonat ist dabei nicht genannt.

Wird Dimethyldicarbonat als Chemikalie in den Verkehr gebracht, müssen die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Verpackungen, die diesen Stoff enthalten.

1. Ist es zutreffend, daß Velcorin hauptsächlich bei Getränken eingesetzt wird, die für Kinder hergestellt werden?

Der Hersteller von Velcorin (Dimethyldicarbonat) empfiehlt den Stoff zur Haltbarmachung von alkoholfreien, fruchtsafthaltigen Erfrischungsgetränken mit oder ohne Kohlensäure. Produkte dieser Gruppe werden von Verbrauchern jeden Alters getrunken.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Rahmen der Anwendung von Velcorin Methylcarbamat gebildet werden kann?

Es trifft zu, daß bei der Kaltentkeimung von fruchtsafthaltigen Erfrischungsgetränken mit Dimethyldicarbonat in Spuren auch der Stoff Methylcarbamat als Umsetzungsprodukt entstehen kann.

3. Hält sie in diesem Zusammenhang eine Analogiebetrachtung zum Ethylcarbamat (Liste A 2 krebserzeugender Arbeitsstoffe) für angezeigt?

Das bei der Anwendung von Dimethyldicarbonat in sehr geringen Mengen entstehende Methylcarbamat ist nicht mit Ethylcarbamat vergleichbar. Während Ethylcarbamat in der Liste A 2 für krebs-erzeugende Arbeitsstoffe aufgeführt ist, wird die Situation bei Methylcarbamat grundsätzlich anders eingeschätzt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß Methylcarbamat nicht wie Ethylcarbamat zum Vinylcarbamat metabolisch aktiviert werden kann. Daher ist bei den beiden Stoffen auch keine Analogiebetrachtung angezeigt.

4. Ist es zutreffend, daß nach der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung weder der Zusatz von Dimethyldicarbamat noch von Methanol (Umwandlungsprodukt von Velcorin) zulässig ist?

Ja, die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung läßt die Verwendung der beiden Stoffe nicht zu.

5. Teilt die Bundesregierung die folgende Beurteilung:

Nach § 11 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) ist es verboten, nicht zugelassene Zusatzstoffe unvermischt oder in Vermischungen mit anderen Stoffen zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG Zusatzstoffe, die aus dem Lebensmittel vollständig oder soweit entfernt werden, daß sie oder ihre Umwandlungsprodukte in den zur Abgabe an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 bestimmten Erzeugnis nur als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind.

Diese Ausnahme trifft für Velcorin nicht zu, da ein aktives Entfernen des Velcorins bzw. der Umwandlungsprodukte Methanol und Kohlensäure nicht vorgenommen wird. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Die Flüssigkeit wird kurz vor dem Verschließen der Getränkeflaschen zudosiert, um eine intensive Wirkung zu erzielen?

Die Bundesregierung ist in den vergangenen Jahren davon ausgegangen, daß es sich bei dem Stoff Dimethyldicarbonat, soweit er

als Mittel zur Kaltentkeimung alkoholfreier Erfrischungsgetränke verwendet wird, um einen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) nicht zulassungsbedürftigen Zusatzstoff handelt.

Aufgrund neuer Prüfungen und unter Berücksichtigung weiterer Entwicklungen auch bei anderen Lebensmittelzusatzstoffen ist die Bundesregierung nunmehr zu der Auffassung gelangt, daß entgegen der bisherigen Annahme die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nr. 1 LMBG nicht gegeben sind, da bei der Verwendung von Dimethyldicarbonat in Erfrischungsgetränken lediglich ein Zerfall in andere Stoffe stattfindet, nicht aber ein durch aktives Handeln vollständiges oder bis auf technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste durchgeführtes Entfernen. Diese Auffassung steht auch im Einklang mit dem bestehenden Gemeinschaftsrecht. Die Bundesregierung hatte im September 1987 die EG-Kommission befragt, ob der Stoff Dimethyldicarbonat als ein konservierender Stoff im Sinne der Richtlinie 64/54/EWG für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, anzusehen ist, oder ob es sich um einen „technischen Hilfsstoff“ handle, der keiner Zulassung für den Einsatz zur Kaltentkeimung von Getränken bedarf. Die EG-Kommission hat hierauf im Januar 1988 der Bundesregierung mitgeteilt, daß sie nach eingehender Prüfung den Stoff Dimethyldicarbonat als einen zulassungsbedürftigen Konservierungsstoff ansehe.

6. Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um die gegenwärtig unbefriedigende Rechtslage (auch auf EG-Ebene) zu ändern?

Aufgrund der von der EG-Kommission vorgenommenen Einstufung des Stoffes als Konservierungsstoff bedarf Dimethyldicarbonat zur Kaltentkeimung von Erfrischungsgetränken vor seiner Verwendung der Zulassung auf Gemeinschaftsebene. Die Wirtschaftsverbände haben bei der EG-Kommission einen entsprechenden Antrag auf Zulassung des Stoffes in der Gemeinschaft beantragt. Das Ergebnis der anstehenden Erörterungen im Kreise der Mitgliedstaaten bleibt abzuwarten.

7. Wie sollen sich zwischenzeitlich die Überwachungsbehörden und die Länderministerien verhalten?
 - a) Soll die Anwendung von Velcorin, trotz Verstoßes gegen die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, toleriert werden?
 - b) Soll die Verwendung von Velcorin untersagt werden?

Die Bundesländer führen die Lebensmittelüberwachung in eigener Verantwortung durch. Sie sind über die Rechtsauffassung der Bundesregierung, die Anfrage bei der EG-Kommission und deren Antwort unterrichtet worden.

